

Der Exekutivdirektor

BESCHLUSS Nr. EX-17-7 DES EXEKUTIVDIREKTORS DES AMTES

vom 18. September 2017

bezüglich der Zahlungsarten für Gebühren und Entgelte und zur Bestimmung des geringfügigen Betrags einer Gebühr oder eines Entgelts

DER EXEKUTIVDIREKTOR DES AMTES DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GEISTIGES EIGENTUM –

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (UMV),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1891/2006 des Rates vom 18. Dezember 2006 (GGV),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2246/2002 der Kommission vom 16. Dezember 2002 über die an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zu entrichtenden Gebühren für die Eintragung von Gemeinschaftsgeschmacksmustern (GGGebV),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GGV) und die Verordnung (EG) Nr. 2245/2002 der Kommission vom 21. Oktober 2002 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GGDV),

gestützt auf den im Wege des schriftlichen Verfahrens gefassten Beschluss Nr. BC-17-11 des Haushaltsausschusses über die Zustimmung zur Zulassung anderer besonderer Zahlungsarten als diejenigen der Einzahlung oder Überweisung auf ein Bankkonto des Amtes sowie zur Bestimmung der Grenze, unterhalb derer zu viel gezahlte Gebühren oder Entgelte nicht erstattet werden,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 157 Absatz 4 Buchstabe a UMV und Artikel 97 GGV trifft der Exekutivdirektor alle für die Tätigkeit des Amtes zweckmäßigen Maßnahmen, einschließlich des Erlasses interner Verwaltungsvorschriften und der Veröffentlichung von Mitteilungen.
- (2) Gemäß Artikel 178 Absatz 1 UMV und Artikel 3 Absatz 1 GGGebV legt der Exekutivdirektor die Höhe der Entgelte fest, die für andere als die in Anhang I der UMV und im Anhang der GGGebV genannten vom Amt erbrachten Dienstleistungen zu entrichten sind.
- (3) Gemäß Artikel 179 Absatz 1 UMV, Artikel 180 Absatz 2 UMV sowie Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 2 GGGebV kann der Exekutivdirektor mit Zustimmung des

Haushaltsausschusses andere besondere Zahlungsarten über die Einzahlung oder Überweisung auf ein Bankkonto des Amtes hinaus zulassen und legt den Stichtag fest, zu dem die Zahlung als erfolgt anzusehen ist.

- (4) Gemäß Artikel 181 Absatz 4 UMV und Artikel 9 Absatz 1 GGGebV kann der Exekutivdirektor mit Zustimmung des Haushaltsausschusses die Grenze (siehe weiter unten) bestimmen, unterhalb derer zu viel gezahlte Gebühren oder Entgelte nicht erstattet werden, wenn der überschüssige Betrag geringfügig ist und der Einzahler die Erstattung nicht ausdrücklich verlangt hat.
- (5) Die Vorschriften zur Schaffung eines Systems laufender Konten und die Vorschriften zur Nutzung von Kredit- oder Debitkarten für elektronische Zahlungen wurden bereits in Form öffentlicher Beschlüsse und Mitteilungen eingeführt, die im Laufe der Jahre geändert und aktualisiert wurden.
- (6) Der Übersichtlichkeit halber und aus Gründen der Rechtssicherheit erscheint es angebracht, alle Vorschriften und Texte in Bezug auf Zahlungsarten für Gebühren und Entgelte und bezüglich geringfügiger Beträge von Gebühren oder Entgelten zu vereinheitlichen und veraltete Quellen aufzuheben.
- (7) Alle entsprechenden Bestimmungen, einschließlich der enthaltenen Rechtsverweise und Terminologie, müssen angesichts der jüngsten legislativen Änderungen im Hinblick auf die Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates von 14. Juni 2017 angepasst werden.
- (8) Es ist angezeigt, die Vorschriften zu laufenden Konten sowie zu Kredit- und Debitkarten so zu überarbeiten, dass praktische Erfahrungen und neue technische Entwicklungen berücksichtigt werden und die Nutzung dieser Zahlungsarten weiter erleichtert wird.
- (9) Im Rahmen des E-Business-Projekts müssen die Vorschriften den Nutzern auch weiterhin erlauben, die Zahlung von Gebühren einfach, kostengünstig und unbürokratisch vorzunehmen, und gleichzeitig alternative Zahlungsarten fördern, um das Einreichungsverfahren in der User Area (Nutzerbereich) auf der Website des Amtes zu optimieren.
- (10) Es ist darauf hinzuweisen, dass unter begrenzten und klar festgelegten Voraussetzungen die Benutzung eines laufenden Kontos für die Entrichtung von Gebühren und Entgelten für Anmeldungen oder Anträge, die von anderen Personen als dem Inhaber des laufenden Kontos eingereicht werden, möglich ist.
- (11) Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass der Inhaber eines laufenden Kontos hinsichtlich des Zeitpunkts, zu dem sein Konto mit dem abzubuchenden Betrag belastet wird, nicht schlechtergestellt werden darf als eine Person, die eine andere Zahlungsart wählt.
- (12) Die Bedingungen und Folgen der Nutzung laufender Konten oder Kredit- bzw. Debitkarten als Zahlungsart, einschließlich der Folgen eines Missbrauchs dieser Zahlungsarten, müssen festgelegt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

Allgemeine Bestimmungen zu den in diesem Beschluss aufgeführten Zahlungsarten

Artikel 1 Zahlungsarten

Andere besondere Zahlungsarten als diejenigen der Einzahlung oder Überweisung der an das Amt zu entrichtenden Gebühren und Entgelte auf ein Bankkonto des Amtes gemäß Artikel 179 Absatz 1 UMV und Artikel 5 Absatz 2 GGGebV betreffen die Zahlung über ein beim Amt eröffnetes laufendes Konto oder die Zahlung mit Kredit- oder Debitkarte entsprechend den Bedingungen und Beschränkungen dieses Beschlusses.

Artikel 2 Währung und Betrag

1. Alle in diesem Beschluss genannten Einzahlungen, Einlagen, Transaktionen und Zahlungen sind ausschließlich in Euro (EUR) zu leisten. Die laufenden Konten werden in Euro geführt und alle Kredit- oder Debitkartentransaktionen erfolgen in Euro.
2. Alle in Anhang I der UMV und im Anhang der GGGebV aufgeführten Gebühren oder Entgelte sind ebenfalls in Euro zu leisten.

Laufende Konten

Artikel 3 Inhaber eines laufenden Kontos

1. Inhaber von laufenden Konten gemäß diesem Beschluss können sein:
 - (a) natürliche oder juristische Personen, die gemäß Artikel 5 UMV und Artikel 1 Buchstabe b GGDV Inhaber von Unionsmarken oder eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern (GGM) sein können;
 - (b) Personen, die gemäß Artikel 120 UMV und Artikel 78 GGV als Vertreter auftreten dürfen;
 - (c) Zusammenschlüsse von Vertretern.
2. Jede Person und jeder Zusammenschluss von Vertretern gemäß Absatz 1 kann nur Inhaber eines einzigen laufenden Kontos beim Amt sein.

Artikel 4 Eröffnung eines laufenden Kontos

1. Der Antrag auf Eröffnung eines laufenden Kontos muss schriftlich unter Verwendung der in der User Area auf der Website des Amtes bereitgestellten Formulare und Kommunikationsmittel erfolgen.
2. Dem Antrag ist eine unterzeichnete Erklärung beizufügen, mit der der Antragsteller sich mit allen Regeln und Bedingungen dieses Beschlusses einverstanden erklärt und

mit der er den Exekutivdirektor des Amtes oder jede von ihm beauftragte Person ermächtigt, von seinem laufenden Konto die automatische Abbuchung aller Gebühren und Entgelte vorzunehmen, die an das Amt zu entrichten sind.

3. Die Ermächtigung für die Abbuchung aller Gebühren und Entgelte gilt für die Zahlung aller dem Amt geschuldeten Gebühren und Entgelte durch den Inhaber des laufenden Kontos oder durch jede Person, die ordnungsgemäß bestellt und zur Nutzung des laufenden Kontos bevollmächtigt ist, außer wenn Artikel 6 Anwendung findet.
4. Bei Eröffnung muss das laufende Konto mit mindestens 1 000 EUR gedeckt sein. Es existiert keine Verpflichtung, einen Mindestsaldo von 1 000 EUR zu halten, sobald das Konto in Gebrauch genommen wurde.
5. Nach Eingang der oben genannten Zahlung setzt das Amt den Kontoinhaber über die Eröffnung des Kontos in Kenntnis und teilt ihm die Kontonummer mit.
6. Von dem laufenden Konto kann erst ab dem Datum Gebrauch gemacht werden, an dem das erforderliche Anfangsguthaben tatsächlich einem Bankkonto des Amtes gutgeschrieben wird.

Artikel 5

Einzahlungen auf das laufende Konto

1. Alle Einzahlungen zur Auffüllung des laufenden Kontos müssen per Banküberweisung erfolgen.
2. Dem Inhaber des laufenden Kontos obliegt es, alle Vorkehrungen zu treffen, damit auf dem Konto ein ausreichender Betrag zur Verfügung steht.
3. Die mit der Auffüllung des laufenden Kontos verbundenen Bankgebühren und Spesen gehen zu Lasten des Inhabers des laufenden Kontos.

Artikel 6

Ermächtigung eines Dritten zur Nutzung des laufenden Kontos

Beantragt ein an einem Verfahren vor dem Amt Beteiligter, dass ein laufendes Konto, dessen Inhaber er nicht ist und über das er gemäß Artikel 4 Absatz 3 nicht verfügen kann, mit einer bestimmten Gebühr belastet werden soll, so wird ein solcher Antrag vom Amt nicht berücksichtigt, es sei denn, dass er vor dem Tag, an dem die Zahlung der Gebühr gemäß Artikel 8 als erfolgt gilt, dem Amt den schriftlichen Nachweis vorlegt, dass der Inhaber des laufenden Kontos der Belastung mit dieser Gebühr zustimmt. Die Zahlung gilt als an dem Tag getätigt, an dem das Amt diese Ermächtigung erhält.

Artikel 7

Abbuchungen vom laufenden Konto und Erstattungen auf das laufende Konto

1. Ab dem Tag der Eröffnung des laufenden Kontos belastet das Amt im Rahmen der betreffenden Verfahren das laufende Konto, soweit es ausreichend Deckung aufweist, mit allen fälligen Gebühren und Entgelten für diese Verfahren und gewährt jeweils ein Datum für die entsprechende Zahlung unter Beachtung der Bestimmungen des Artikels 8.

2. Das Amt belastet jedoch das laufende Konto mit einer bestimmten Gebühr oder einem bestimmten Entgelt nicht, wenn der Inhaber des Kontos schriftlich ausdrücklich angegeben hat, dass das laufende Konto für die betreffende Zahlung nicht genutzt werden soll.
3. Erstattungen erfolgen auf das laufende Konto der natürlichen oder juristischen Person, die Anspruch auf diese Erstattung hat, oder gegebenenfalls auf das laufende Konto des zum Zeitpunkt der Erstattung benannten und bevollmächtigten Vertreters.

Artikel 8
Tag, an dem die Zahlung als geleistet gilt

Mit dem Vollzug der Belastung des laufenden Kontos gilt die Zahlung der Gebühr oder des Entgelts als erfolgt:

- (a) für die Grundgebühr für die Anmeldung einer Unionsmarke und für die Klassengebühr für die zweite und jede darüber hinausgehende Klasse von Waren und Dienstleistungen für die Anmeldung einer Unionsmarke: an dem Tag des Eingangs der Anmeldung oder, wenn der Anmelder ausdrücklich eine Abbuchung zu einem anderen Zeitpunkt beantragt, an einem anderen Tag bis zum letzten Tag der für die Zahlung vorgesehenen Monatsfrist;
- (b) für Gebühren für die Verlängerung einer Unionsmarke (einschließlich Klassengebühren): an dem Tag, an dem der Antrag auf Verlängerung eingeht, oder, wenn der Markeninhaber ausdrücklich eine Abbuchung zu einem anderen Zeitpunkt beantragt, an einem anderen Tag bis zum Ablauf der Eintragung;
- (c) für Gebühren für die Verlängerung einer Unionsmarke (einschließlich Klassengebühren und der Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung), wenn die Verlängerung innerhalb der Nachfrist von sechs Monaten nach Ablauf der Eintragung beantragt wird: an dem Tag, an dem der Antrag auf Verlängerung eingeht, oder, wenn der Markeninhaber ausdrücklich eine Abbuchung zu einem anderen Zeitpunkt beantragt, an einem anderen Tag bis zum Ablauf der sechsmonatigen Nachfrist;
- (d) für die Eintragungsgebühr, die zusätzliche Eintragungsgebühr, die Bekanntmachungsgebühr und die zusätzliche Bekanntmachungsgebühr für die Anmeldung eines GGM, wenn keine Aufschiebung der Bekanntmachung beantragt wird: an dem Tag, an dem die Anmeldung eines GGM eingereicht wurde;
- (e) für die Eintragungsgebühr, die zusätzliche Eintragungsgebühr, die Gebühr für die Aufschiebung und die zusätzliche Gebühr für die Aufschiebung in Bezug auf die Anmeldung eines GGM, wenn eine Aufschiebung der Bekanntmachung beantragt wird: an dem Tag, an dem die Anmeldung eines GGM eingereicht wurde;
- (f) für die Bekanntmachungsgebühr und die zusätzliche Bekanntmachungsgebühr bei Aufschiebung in Bezug auf die Anmeldung eines GGM: an dem Tag, der drei Monate vor dem Ablauf der Aufschiebungsfrist liegt, oder an dem Tag, an dem der Inhaber die frühere Bekanntmachung gemäß Artikel 15 Absatz 1 GGDV beantragt, je nachdem, was zuerst zutrifft;
- (g) für Gebühren für die Verlängerung eines GGM: an dem Tag, an dem der Antrag auf Verlängerung eingeht, oder, wenn der GGM-Inhaber ausdrücklich eine Abbuchung zu

einem anderen Zeitpunkt beantragt, am letzten Tag der für die Zahlung vorgesehenen Sechsmonatsfrist;

- (h) für Gebühren für die Verlängerung eines GGM, wenn die Verlängerung innerhalb der Nachfrist von sechs Monaten nach dem letzten Tag des Monats beantragt wird, in dem der Schutz abgelaufen ist: an dem Tag, an dem der Antrag auf Verlängerung eingeht, oder, wenn der GGM-Inhaber ausdrücklich eine Abbuchung zu einem anderen Zeitpunkt beantragt, am letzten Tag der für die Zahlung vorgesehenen Sechsmonatsfrist (einschließlich der Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung);
- (i) für alle anderen Gebühren und Entgelte: an dem Tag des Eingangs des Antrags, für den die Gebühr oder das Entgelt geschuldet wird.

Artikel 9 *Unzureichende Kontodeckung*

1. Ist zu dem Zeitpunkt, an dem das Amt das laufende Konto belastet, der Betrag des laufenden Kontos nicht ausreichend, um die Zahlung des Gesamtbetrags einer oder mehrerer Gebühren oder Entgelte abzudecken, so wird dies dem Inhaber des Kontos mitgeteilt.
2. Wird das laufende Konto innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der im vorstehenden Absatz genannten Mitteilung so wiederaufgefüllt, dass die Zahlung der betreffenden Gebühren und der in Absatz 3 vorgesehenen Verwaltungsgebühr abgedeckt ist, so belastet das Amt automatisch das laufende Konto mit dem betreffenden Betrag, und die Zahlung gilt als an dem Tag erfolgt, an dem sie ursprünglich geschuldet war.
3. Die Verwaltungsgebühr gemäß Absatz 2 beträgt 20 % des Betrags der verspätet gezahlten Gebühr, jedoch höchstens 500 EUR bzw. mindestens 100 EUR.
4. Die Verwaltungsgebühr gemäß Absatz 2 wird nicht fällig, wenn der Inhaber des laufenden Kontos dem Amt nachweist, dass die Zahlung zur Auffüllung des Kontos in der in Artikel 180 Absatz 3 UMV bzw. Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i, ii oder iii GGGeV vorgesehenen Weise vor dem Zeitpunkt veranlasst wurde, zu dem das Amt die Belastung des laufenden Kontos vornahm.
5. Wenn das laufende Konto nur so weit aufgefüllt wurde, dass lediglich ein Teil des fälligen Betrags gedeckt werden kann, wird die Abbuchung ohne Ausnahme in der folgenden Reihenfolge vorgenommen:
 - (i) die in Absatz 2 genannten Verwaltungsgebühren werden zuerst abgebucht;
 - (ii) bei mehreren ausstehenden Gebühren oder Entgelten erfolgt die Abbuchung in chronologischer Reihenfolge unter Berücksichtigung des Fälligkeitsdatums der jeweiligen Gebühr und nur dann, wenn das Konto mit der vollständigen Gebühr belastet werden kann.
6. Wenn das laufende Konto nicht ausreichend gedeckt ist und die Verwaltungsgebühren sowie die fälligen Gebühren oder Entgelte daher nicht rechtzeitig abgebucht werden können, gilt die Zahlung dieser Gebühren oder Entgelte als nicht erfolgt und alle mit einer fristgerechten Zahlung verbundenen Rechte gehen verloren. Bei ausstehenden Zahlungen erhält der Kontoinhaber keine weiteren Mitteilungen in Bezug auf das

unzureichend gedecktes Konto. Dem Inhaber wird im Einklang mit den Verordnungen über die Verfahren für die entsprechende(n) nicht an das Amt entrichtete(n) Gebühr(en) ein Schreiben zugestellt, in dem er über diese Mängel oder den Verlust von Verfahrensrechten in Kenntnis gesetzt wird.

Artikel 10 *Kontoauszüge zum laufenden Konto*

1. Der Inhaber des laufenden Kontos kann die Informationen zu Kontobewegungen und ausstehenden Abbuchungen online über die User Area (Nutzerbereich) auf der Website des Amtes einsehen, sichern oder ausdrucken.
2. Wenn der Inhaber des laufenden Kontos Unregelmäßigkeiten oder Fehler in den durchgeführten Buchungen feststellt, hat er dies dem Amt mitzuteilen.

Artikel 11 *Berichtigung von Unrichtigkeiten und Fehlern*

Stellt das Amt fest, dass bei der Durchführung der automatischen Abbuchung Irrtümer unterlaufen sind, so storniert es die betreffende Buchung mit Wirkung zu dem Datum, an dem die Zahlung erfolgt ist.

Artikel 12 *Auflösung eines laufenden Kontos durch den Inhaber*

1. Der Inhaber eines laufenden Kontos kann dieses durch schriftliche Mitteilung an das Amt auflösen.
2. Mit dem Eingang dieser Mitteilung erlischt die Ermächtigung zur automatischen Abbuchung. Das Amt zahlt den auf dem Konto befindlichen Betrag aus und alle Zahlungen werden auf den Tag nach dem Eingang dieser Mitteilung datiert.
3. Der Inhaber des laufenden Kontos hat dafür Sorge zu tragen, dass Abbuchungen, die zum Tag der Einreichung der in Absatz 1 genannten Mitteilung ausstehen, fristgerecht bezahlt werden. Entsprechend werden alle nach Eingang der Mitteilung fälligen Abbuchungen nicht über das laufende Konto vorgenommen. Wenn die fälligen Zahlungen nicht per Banküberweisung oder durch ein anderes anerkanntes Zahlungsmittel beglichen werden, kann das Nichtvorliegen der Zahlung zu einem Verlust von Rechten führen. Das Amt informiert den Inhaber nicht über die ausstehenden Abbuchungen zum Zeitpunkt der Auflösung des Kontos oder der Aussetzung der Abbuchungsermächtigung.

Artikel 13 *Auflösung eines laufenden Kontos durch das Amt*

1. Das Amt behält sich das Recht vor, ein laufendes Konto durch schriftliche Mitteilung an den Inhaber aufzulösen, insbesondere wenn es zu der Auffassung gelangt, dass die Nutzung des laufenden Kontos nicht gemäß den Bedingungen dieses Beschlusses erfolgte, oder wenn es einen Missbrauch des Kontos festgestellt hat. Ein Missbrauch liegt vor, wenn das Konto systematisch nicht ausreichend gedeckt ist, die

Ermächtigung Dritter wiederholt missbräuchlich genutzt wird oder mehrere Konten eröffnet werden, die in Artikel 9 genannten Verwaltungsgebühren nicht gezahlt werden oder die Handlungen des Kontoinhabers zu einem übermäßigen Verwaltungsaufwand für das Amt geführt haben.

2. Das Amt informiert den Kontoinhaber unter Angabe der Gründe über seine Absicht, das laufende Konto aufzulösen, und der Inhaber kann innerhalb von zwei Monaten eine Stellungnahme abgeben. Nach Ablauf dieser Frist unterrichtet das Amt den Inhaber des laufenden Kontos unter Berücksichtigung eventueller Stellungnahmen über das Ergebnis.
3. Die Auflösung des Kontos wird an dem Tag wirksam, an dem die diesbezügliche Entscheidung des Amtes rechtskräftig wird. Der Saldo des laufenden Kontos wird dem Inhaber zurückgezahlt.
4. Die Entscheidung des Amtes, ein laufendes Konto aufzulösen, wird vom Direktor der mit der Verwaltung der Finanzen des Amtes betrauten Hauptabteilung getroffen.

Kredit- und Debitkarten

Artikel 14

Kredit- und Debitkarten als Zahlungsart

Zahlungen per Kredit- oder Debitkarte können ausschließlich auf elektronischem Weg erfolgen: Sie werden nur akzeptiert, wenn sie für einen Vorgang erfolgen, der über elektronische Systeme abgewickelt wurde und von diesen Systemen zugelassen wird.

Artikel 15

Zahlungen, die per Kredit- und Debitkarte erfolgen können

1. Bestimmte beim Amt zu entrichtende Gebühren können per Kredit- oder Debitkarte gezahlt werden, sofern die Zahlung im Rahmen eines Vorgangs erfolgt, der über die User Area (Nutzerbereich) abgewickelt wurde. Im jeweiligen Online-Tool (z. B. dem E-Filing-Tool für die elektronische Einreichung) ist angegeben, ob eine Gebühr per Kredit- oder Debitkarte entrichtet werden kann.
2. Kredit- oder Debitkarten dürfen nicht verwendet werden:
 - (a) zur Zahlung von Gebühren gemäß Artikel 178 Absatz 1 UMV;
 - (b) zum Auffüllen eines laufenden Kontos.

Artikel 16

Tag, an dem die Zahlung als geleistet gilt

Eine Zahlung per Kredit- oder Debitkarte gilt an dem Tag als erfolgt, an dem die entsprechende elektronische Einreichung oder der entsprechende Antrag erfolgreich über die User Area (Nutzerbereich) erfolgte, und unter der Voraussetzung, dass das Geld als Folge der Kredit- oder Debitkartentransaktion tatsächlich auf dem Konto des Amtes eingeht und nicht zu einem späteren Zeitpunkt widerrufen wird.

Artikel 17
Nichtannahme der Zahlung

Wenn die in diesem Beschluss formulierten Bedingungen erfüllt sind, belastet das Amt die Kredit- oder Debitkarte. Misslingt die Transaktion aus irgendwelchen Gründen, gilt die Zahlung als nicht geleistet. Das Amt lehnt jede Haftung ab, selbst dann, wenn der Grund für das Misslingen der Transaktion nicht dem Zahlungsleistenden zuzuschreiben ist.

Geringfügige Beträge

Artikel 18
Erstattung zu viel gezahlter Beträge

Die Höhe des gemäß Artikel 181 Absatz 4 UMV und Artikel 9 Absatz 1 GGGebV als geringfügig zu erachtenden Betrags wird auf 15 EUR festgelegt.

Schlussbestimmungen

Artikel 19
Aufhebung anderer Bestimmungen

- Beschluss Nr. **EX-96-1** vom 11. Januar 1996 über die Eröffnung von laufenden Konten beim Amt,
- Beschluss Nr. **EX-96-7** vom 30. Juli 1996 über die Eröffnung von laufenden Konten beim Amt,
- Beschluss Nr. **EX-03-1** vom 20. Januar 2003 zur Änderung des Beschlusses Nr. EX-96-1 vom 11. Januar 1996 über die Eröffnung von laufenden Konten beim Amt,
- Beschluss Nr. **EX-06-1** vom 12. Januar 2006 zur Änderung des Beschlusses Nr. EX-96-1 vom 11. Januar 1996 über die Eröffnung von laufenden Konten beim Amt,
- Beschluss Nr. **EX-06-3** vom 18. Mai 2006 über die elektronische Zahlung von Gebühren per Kreditkarte,
- Beschluss Nr. **EX-03-6** vom 20. Januar 2003 zur Bestimmung des geringfügigen Betrags einer Gebühr oder eines Preises,
- Mitteilung Nr. **5/96** vom 8. August 1996 über laufende Konten,
- Mitteilung Nr. **6/96** vom 8. August 1996 über die Zahlung von Gebühren per Scheck und
- Mitteilung Nr. **5/01** vom 29. Juni 2001 über die Verfügbarkeit von Kontoauszügen für laufende Konten auf der Internetseite des Amtes

werden sämtlich aufgehoben.

*Artikel 20
Inkrafttreten*

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Amtes veröffentlicht.

Geschehen zu Alicante am 18. September 2017



António Campinos
Exekutivdirektor